

Satzung
der
Genossenschaft Atelierhaus Prenzlauer Promenade eG

Prenzlauer Promenade 149-152
13189 Berlin

Stand: 20.01.2026

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma
Genossenschaft Atelierhaus Prenzlauer Promenade eG.
Sie hat ihren Sitz in Berlin.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder der Genossenschaft durch Versorgung mit Kultur- und Gewerbeflächen.
- (2) Die Genossenschaft kann Flächen erwerben und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen planen, errichten, erwerben, betreuen und bewirtschaften. Sie kann alle im Bereich der Gebäudewirtschaft, des Städtebaus, der Stadt- und Dorferneuerung und der Infrastrukturversorgung anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.
- (3) Die Genossenschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der wirtschaftlichen Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder dienlich sind, und sie kann sich hier dritter Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen oder Eigengesellschaften bilden.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß **§ 28** die Voraussetzungen.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Erklärung des Bewerbers/ der Bewerberin in Textform, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 4a Investierende Mitglieder

Investierende Mitglieder sind Mitglieder, welche für die Förderung durch die Genossenschaft nicht in Betracht kommen (**§ 8 Abs. 2 GenG**). Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung, über die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheidet.
Das Geschäftsguthaben investierender Mitglieder wird, vorbehaltlich der Regelung des **§ 21a Abs. 2 GenG**, mit mind. 0,5 % p.a. verzinst. Über den konkreten Zinssatz entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 50,-- EURO (i.W. fünfzig) zu zahlen.
- (2) Das Eintrittsgeld kann auf Beschluss des Vorstandes erlassen werden, dem Ehegatten/ der Ehegattin und den minderjährigen Kindern eines Mitglieds.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
 - e) Ausschluss.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss 6 Monate vorher textförmlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Halbjahres des laufenden Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.
- (3) Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 67a GenG bleibt unberührt.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch textförmliche Vereinbarung vollständig oder teilweise auf ein anderes übertragen. Bei einer Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens scheidet das Mitglied hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft aus.
- (2) Ist der Erwerber/ die Erwerberin nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er/ sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber/ die Erwerberin bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem/ ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber/ die Erwerberin entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter/ eine gemeinschaftliche Vertreterin ausüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft verkauft, aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (1) Führt Verkauf, Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden
 - a) bei Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund;
 - b) wenn es der Genossenschaft gegenüber seinen Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
 - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft schädigt oder zu schädigen versucht,
 - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt.

- c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
 - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 b) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes, dass unbekannt verzogen ist [Abs. 1 d)] findet weder ein Anhörungsverfahren statt, noch muss der Ausschlussbeschluss gem. Abs. 4 mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist in den Fällen des Abs. 1 a) bis c) vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Ausschluss ist auch wirksam, wenn die schriftliche Ankündigung zweimal innerhalb von 3 Monaten nicht zugestellt werden konnte oder keine Antwort binnen vier Wochen erfolgte.
- (4) Der Ausschluss ist dem/ der Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief zur letzten bekannten Adresse mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der/ die Ausgeschlossene nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Im Falle des Abs. 1 d) ist der Ausschluss gem.
§ 40 der Satzung bekannt zu machen.
- (5) Der/ die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind von dem/ der Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des **Abs. 4 Satz 1** mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung (**§ 33**) beschlossen hat.
- (8) Für den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist genossenschaftsintern unanfechtbar.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem/ der Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, fest-gestellt worden ist.
- (2) Der/ die Ausgeschiedene kann lediglich sein/ ihr Auseinandersetzungsguthaben, jedoch nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben (Genossenschaftseinlage) des Mitgliedes.
- (3) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung gegen das ausgeschiedene Mitglied die ihr zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall.
- (4) Die Auszahlung des/der Auseinandersetzungsguthaben kann ganz oder anteilig ausgesetzt werden, wenn die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben zur Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Insolvenzordnung), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Insolvenzordnung) oder Überschuldung (§ 19 Insolvenzordnung) der Genossenschaft führen würde. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 48 Abs. 1 GenG), ob und in welcher Höhe die Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben ausgesetzt wird. Kann ein Teil der Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt werden, erfolgt die Auszahlung anteilig. Die ausgesetzten

(anteiligen) Auseinandersetzungsguthaben werden in den darauffolgenden Jahren vorrangig jahrgangsweise und anteilig ausgezahlt. Entscheidet die Mitgliederversammlung erneut die ganze oder teilweise Aussetzung der Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben, dann werden in den darauffolgenden Jahren zunächst die am längsten ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jeden Mitgliedes, im Rahmen freier Kapazitäten an verfügbaren Gewerbeflächen auf:
 - a) Erwerb genossenschaftlicher Kunst- und Gewerbeflächen in der Prenzlauer Promenade 149-152, auch in der Rechtsform des Eigentums, sofern die Genossenschaft Gewerberäume zum Erwerb zur Verfügung stellt,
 - b) Betreuung durch die Genossenschaft bei der Errichtung von Gewerberäumen, auch in der Rechtsform des Eigentums, sofern die Genossenschaft Gewerberäume zum Erwerb zur Verfügung stellt,
 - c) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt:
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (**§ 17**),
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (**§ 29**), sofern die Teilnahme nicht gem. § 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder eingereichten Eingabe in Textform die Berufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (**§ 31 Abs. 3**),
 - d) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (**§ 35**),
 - e) das Geschäftsguthaben durch textförmliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (**§ 8**),
 - f) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (**§ 7**),
 - g) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von **§ 18** zu kündigen,
 - h) die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben gemäß **§ 12** zu fordern,
 - i) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen so- wie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des ggf. erforderlichen Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern.

§ 14 Recht auf Versorgung mit Gewerbeflächen

- (1) Das Recht auf Nutzung genossenschaftlicher Kunst- und Gewerbefläche steht, ebenso sowie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen, im Rahmen freier Kapazitäten der Genossenschaft in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft soll genossenschaftliche Kunst- und Gewerbeflächen zu angemessenen Preisen an die Mitglieder vermieten bzw. untervermieten, d. h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung so wie die ausreichende Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft ermöglichen. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überlassung und Zuweisung von Gewerbeflächen

- (1) Die Überlassung einer genossenschaftlichen Gewerbefläche begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer genossenschaftlichen Gewerbefläche kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag (Mietvertrag) festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des **§ 17** und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust gem. **§ 39** dieser Satzung,
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft gem. § 87a GenG,
 - d) Zahlung des Eintrittsgeldes (**§ 5**).
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

§ 16a Laufende Beiträge

Die Genossenschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen laufenden Beitrag zur Finanzierung der Aufwendungen für die vorhandenen Organisationsstrukturen der Genossenschaft erheben. Der Beitrag darf maximal jährlich 500,00 € pro Jahr pro Mitglied betragen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

V. Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 500,00 EURO.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit einem Geschäftsanteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil).
- (3) Jedes Mitglied, dem ein Kunst- oder Gewerberaum zur Nutzung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch die Übernahme von einem weiteren Geschäftsanteil pro angefangene 10 m² überlassener Kunst- oder Gewerbefläche zu übernehmen (nutzungsbezogene Pflichtbeteiligung).
- (4) Jeder Pflichtanteil nach Abs. 2 und 3 ist 2 Wochen nach der Bestätigung des Erwerbs der Mitgliedschaft bzw. der nutzungsbezogenen Pflichtanteile einzuzahlen.
Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Fall mindestens 10 % je übernommenen Geschäftsanteil innerhalb von 2 Wochen nach Bestätigung des Erwerbs eingezahlt werden. Die restlichen Einzahlungen müssen ratenweise innerhalb von längstens 3 Jahren erfolgen.
- (5) Die Mitglieder können freiwillige Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorher übernommenen Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme freiwilliger Geschäftsanteile zugelassen hat. Freiwillige Geschäftsanteile können nur übernommen werden, wenn die Pflichtanteile voll eingezahlt sind. Die Einzahlung freiwilliger Geschäftsanteile erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach der Zulassung.
- (6) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet. Das Geschäftsguthaben des einzelnen Mitgliedes ergibt sich aus den Einzahlungen auf die Geschäftsanteile.

§ 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner freiwilligen Geschäftsanteile kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit

mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war.

§ 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (2) Ein Mitglied, das einzelne freiwillige Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die Summe der verbleibenden Geschäftsanteile übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, im Falle der Insolvenz der Genossenschaft Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Makler-Gewerbes und der Baufinanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Genossenschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder bilden.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Personen, die die Voraussetzungen des § 9 GenG erfüllen.
- (2) Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Ihre endgültige Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern werden durch den Aufsichtsrat abgeschlossen.

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen. Jedes Vorstandsmitglied kann allein die Genossenschaft vertreten und rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit werden.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 der Satzung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind vom Vorstand zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (5) Der Vorstand erlässt nach Anhörung des Aufsichtsrates einstimmig eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Sie kann eine Ressortverteilung vorsehen und dass ein Vorsitzender/ eine Vorsitzende bestimmt wird.
- (6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er auf Einladung des Aufsichtsrats teilzunehmen hat, Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.
- (8) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den ggf. erforderlichen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl, höchstens jedoch 7 festsetzen. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen die Voraussetzungen des § 9 GenG erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte vollständige Geschäftsjahr ihrer Amtsperiode beschließt.
- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig ausgeschieden, so kann die Mitgliederversammlung die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen beschränken.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1), so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter/ Vertreterinnen von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern/ Vertreterinnen von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende, einen Schriftführer/ eine Schriftführerin und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, die diese Funktion bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als Aufsichtsrat wahrnehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Er kann Prüfungsaufträge, insbesondere auch Sonderprüfungen durch den gesetzlichen Prüfungsverband in Auftrag geben
(§ 41 Abs. 3).
- (5) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und deren vorläufige Amtsenthebung. Er beschließt über die Verträge mit Vorstandsmitgliedern.

§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 23 sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
- (2) Der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Schriftliche und elektronische Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/ der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem/ der Vorsitzenden ausgeführt.

§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von ihm, im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, ein- berufen und von dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, der/ die auch von sich aus einladen kann. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Voraussetzungen für Geschäfte mit Nichtmitgliedern,
 - b) Aufnahme von Krediten, Schuldübernahmen sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern sie einen Betrag von € 100.000 überschreiten,
 - c) Gewährung von Krediten ab € 5.000,
 - d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert, der einen Betrag von € 50.000 übersteigt,
 - e) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, die einen Betrag von € 10.000 überschreiten,
 - f) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Personen, deren Gehalt einen Betrag von jährlich € 50.000 brutto übersteigt,
 - g) Abschluss oder Änderung von Honorar-/ Werkverträgen über ein Honorar von mehr als insgesamt € 100.000 brutto soweit sie nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung legitimiert wurden,
 - h) Aufnahme investierender Mitglieder,
 - i) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen,
 - j) andere Formen der Mitgliederversammlung (43b GenG),
 - k) Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der Geschäftsguthaben investierender Mitglieder (§ 4a).
- (3) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (4) In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in Abs. (2) genannten Geschäften auch schriftlich oder elektronisch erteilt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer/ der Schriftführerin des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen. Der Aufsichtsrat kann auch eine andere Person mit der Protokollierung beauftragen. Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden, dem Protokollanten/ der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 29 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter/ Gesellschafterinnen ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter/ seine gesetzliche Vertreterin können textförmlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigtes Mitglied der Genossenschaft kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen/ eine andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/ sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn/ sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 30 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie findet grundsätzlich als Präsenzversammlung am Sitz der Genossenschaft statt. Vorstand und Aufsichtsrat können nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung beschließen, dass die Mitgliederversammlung in einer anderen gesetzlich zulässigen Form stattfindet.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Abs.1 gilt hinsichtlich der Form der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 31 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, kann auch der Aufsichtsrat zur Mitgliederversammlung einladen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene Mitteilung in Textform. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in einer von ihnen in Textform eingereichten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der oben genannte Teil der Mitglieder rechtzeitig (**Abs. 4 Satz 2**) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß **Abs. 3**, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der in **Abs. 2** festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstands oder des Aufsichtsrats. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 32 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner/ ihrer Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert oder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu

leiten. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin ernennt einen Schriftführer/ eine Schriftführerin sowie die Stimmzähler/ Stimmzählerinnen.

- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 33 der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen abweichend von Abs. 2 schriftlich oder elektronisch aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Namen, Beruf und Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes schriftlich einzureichen. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Es wird durch Stimmzettel gewählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Das gilt auch bei der Wiederwahl.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll. § 47 GenG anzufertigen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufbewahrt.

§ 33 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit sie einen Betrag von € 100.000 netto überschreiten;
- b) die Durchführung von Baumaßnahmen im Umfang von insgesamt mehr als € 100.000 netto;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- e) die Deckung des Bilanzverlustes,
- f) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- g) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- h) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- i) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- j) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- k) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
- l) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- m) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- n) die Änderung der Satzung,
- o) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gem. § 87a GenG,
- p) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine andere Rechtsform oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- q) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- r) sonstige Gegenstände; für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben sind, z.B. die Kreditgrenze gem. § 49 GenG,
- s) die Zustimmung zur Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 97 UmwG,
- t) die Zustimmung zur Aussetzung der Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben (**§ 12**),
- u) die Zustimmung zur Erhebung laufender Beiträge (**§ 16a**)

§ 34 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) sämtliche Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung) sowie
 - d) die Auflösung der Genossenschaftbedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz und die Änderung dieses Abs. 3 können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist nach frühestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 35 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 36 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am Tag der Gründung und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes sind zu beachten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
- (4) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 37 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluss ist mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 38 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis sie 50 % des Gesamtbetrages der von den verbleibenden Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 39 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.

IX. Bekanntmachungen

§ 40 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft auf der Internetseite **www.gapp-eg.de** veröffentlicht. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden ebenfalls auf der Internetseite **www.gapp-eg.de** veröffentlicht. Die offenkundigspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 41 Prüfung

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung nur zu prüfen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Genossenschaft wird vom Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- (3) Der Prüfungsverband kann auf Antrag des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern/ Prüferinnen alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Prüfungsverbandes zu beachten.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 42 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 3 beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen eingezahlten Genossenschaftsanteile aufgeteilt.

Berlin, den 20.01.2026

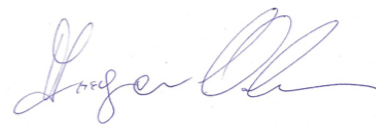
Unterzeichnung der Gründungsmitglieder:



Jörg Schmidtsiefen
geschäftsführender Vorstand



Mechtild Beckmann
Vorstand



Ansgar Vollmer
Vorstand



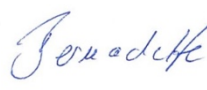
Maria-Ulrike Callenius
Aufsichtsratsvorsitzende



Beate Tischer
Aufsichtsrat



Bernadette Schröger
Aufsichtsrat



Pedro Boese
Mitglied